



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich in seiner Sitzung am 15.01.2001 folgende Friedhofsgebührenordnung und am 18.11.2002 einen Nachtrag dazu beschlossen.

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren erhoben.

§ 2

Für Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

- a) für ein Reihengrab jährlich EURO 18,20
- b) für ein Familiengrab jährlich EURO 21,80
- c) für eine Urnennische jährlich EURO 21,80

§ 3

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei jeder Beisetzung wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt EURO 218,00.

§ 4

Für die Erstellung der Urnennische und die Bereitstellung der Abdeckplatte durch die Gemeinde ist eine einmalige Gebühr von EURO 255,00 zu entrichten.

§ 5

Bei Exhumierungen und Umlegungen ist eine Gebühr von EURO 218,00 zu entrichten.

§ 6

- 1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EURO 15,00
- 2. Für die Benützung des Sezierraumes wird eine Gebühr von EURO 15,00
- 3. Grabumrandung (Porphy-Einfriedung) neuer Friedhof EURO 150,00

eingehoben.



§ 7

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 i.d.g.F. Anwendung.

§ 8

1. Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
2. Gebührenpflichtig sind die Nutzungsberechtigten bzw. die Erbberechtigten oder die Verlassenschaft.

§ 9

Die Gebühr wird binnen 1 Monat nach Vorschreibung fällig. Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt jährlich.

§ 10

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am 1.1.2001 die Änderung mit 1.1.2003 in Kraft.

Für die Gemeinde Schwoich

Der Vizebürgermeister


(Josef Dillersberger)

